

VEREIN MUSIKSCHULE STÄFA

STATUTEN

I. NAME, ZWECK, SITZ UND DAUER DES VEREINS

Artikel 1

Unter dem Namen "Verein Musikschule Stäfa" (nachfolgend MSS genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2

¹Der Verein betreibt eine Musikschule. Er ermöglicht eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu

a. günstigen Bedingungen für alle in der Gemeinde Stäfa wohnhaften Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr;

b. kostendeckenden Tarifen für Personen, die nicht unter Bst. a fallen.

c. Er kann ergänzende musische Fächer zu vergleichbaren Bedingungen anbieten.

²Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und keine Selbsthilfzwecke. Allfällige Gewinne werden für die Umsetzung der Vereinszwecke eingesetzt.

³Der Verein kann im Rahmen der Zweckverfolgung Grundstücke erwerben oder veräussern.

Artikel 3

Der Verein hat seinen Sitz in Stäfa.

Artikel 4

Der Verein besteht auf unbeschränkte Zeit.

Artikel 5

¹Der Verein untersteht dem ZGB sowie der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen.

²Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stäfa wird durch eine Vereinbarung geregelt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6

¹ Die Mitgliedschaft im Verein MSS ist für mündige bzw. erwachsene Schüler/innen der Musikschule obligatorisch, ebenso für die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter unmündiger Schüler/innen. Der Eintritt anderer Mitglieder in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Er muss seine Entscheide nicht begründen.

² Der Vorstand kann finanziell schwachen Mitgliedern den Mitgliederbeitrag erlassen.

Artikel 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember).

Artikel 8

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag (Einzel- bzw. Familienbeitrag). Die Mitgliederversammlung bestimmt alljährlich die Höhe der Beiträge.

Artikel 9

Die Mitglieder haben in der Regel freien Zutritt zu allen musikalischen Veranstaltungen, die von der Schule organisiert werden.

Artikel 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Artikel 11

Die Organe des Vereins sind:

- A) *Die Mitgliederversammlung*
- B) *Der Vorstand*
- C) *Die Schulleitung*
- D) *Das Sekretariat*
- E) *Die Kontrollstelle*

A) *Die Mitgliederversammlung*

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft dieser es als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt. Sie sind innert 60 Tagen nach Eingang eines gültigen Begehrens einzuberufen.

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzuberufen. Alle Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben. Änderungen zur Traktandenliste oder Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 14

Musiklehrerinnen und Musiklehrer, die an der Musikschule Stäfa unterrichten, aber nicht Mitglieder des Vereins sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Artikel 15

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

1. *Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung*
2. *Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin*
3. *Abnahme des Jahresberichtes der Schulleitung*
4. *Abnahme des Kassaberichtes, Berichtes der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung*
5. *Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
6. *Wahl der Mitgliedervertretungen im Vorstand, des Präsidenten und der Kontrollstelle*
7. *Abänderung und Ergänzung der Statuten*
8. *Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern*

Artikel 16

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

B) Der Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus Vereinspräsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und mindestens einem Beisitzer oder einer Beisitzerin sowie einer Abordnung der Schulpflege der Gemeinde Stäfa, die sich aus einem Behördenmitglied und einer Vertretung der Lehrpersonen zusammensetzt.

Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 18

Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin ist zugleich Präsident/in des Vorstandes. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 19

Der Präsident/die Präsidentin lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein, so oft die Geschäfte es erfordern. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Als Vorsitzender kann bei Verhinderung des Präsidenten auch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied amten.

Mit beratender Stimme können der/die Schulleiter/in (oder ein(e) vom Schulleiter/der Schulleiterin bestimmte(r) Stellvertreter/in) und ein bis zwei Vertreter/innen der MSS-Lehrerschaft an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Artikel 20

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat hierzu alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mittelbeschaffung und Verwaltung
2. Erlass der Schulordnung, des Schulgeldreglements, des Anstellungsreglements und anderer Reglemente. Die Schulordnung, das Schulgeldreglement und das Anstellungsreglement bedürfen der Zustimmung durch die Schulpflege der Gemeinde Stäfa.
3. Anstellung der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Sekretariatspersonals
4. Festlegung des Coachings und der Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft
5. Festsetzung der Besoldung und der Sozialleistungen für die MusiklehrerInnen, die Schulleitung und das Sekretariat
6. Langfristige Sicherstellung geeigneter Unterrichts- und Übungsräume
7. Verhandlung mit den Behörden insb. hinsichtlich Finanzierung des Betriebs und langfristiger Bereitstellung geeigneter Unterrichts- und Übungsräume
8. Führung der Schulleitung über Jahreszielvereinbarungen. Genehmigung der Anträge der Schulleitung und Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse der Schulleitung
9. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
10. Gewährung von Stipendien und Freiplätzen
11. Führung und Aufsicht des Sekretariats in Vereinsbelangen
12. Angebotsentwicklung und Abschliessen von Vereinbarungen mit Dritten
13. Vertretung des Vereins gegen aussen

Artikel 21

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und weiterer Personen. Er kann einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, der Schulleitung oder dem Sekretariat übertragen, trägt indes weiterhin die Verantwortung für derart delegierte Geschäfte.

Artikel 22

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Leistungen maximal nach den Ansätzen für die Behördentätigkeit in der Gemeinde Stäfa entschädigt werden.

C) Die Schulleitung

Artikel 23

Die Schulleitung besteht aus dem Schulleiter/der Schulleiterin sowie allfälligen weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind nicht in die Schulleitung wählbar.

Artikel 24

Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:

1. *Suche nach geeigneten Lehrkräften und Anstellungsempfehlung an den Vorstand*
2. *Zuteilung geeigneter Unterrichtsräume für den laufenden Betrieb, in Koordination mit der Schulbehörde*
3. *Ausschreibung der Kurse. Antrag über die Durchführung neuer Kursangebote*
4. *Entgegennahme der Anmeldungen und Zuteilung der SchülerInnen auf die Musiklehrpersonen*
5. *Aufsicht über den Unterricht und Führung des Coachings, Zielvorgaben der Lehrerschaft sowie Personalführung, Betreuung und Unterstützung*
6. *Antrag auf Gewährung von Stipendien und Freiplätzen*
7. *Führung und Aufsicht des Sekretariats in Schulbelangen*
8. *Teilnahme, mit Berichterstattung zum Schulbetrieb, an den Sitzungen des Vorstandes*

Der Schulleitung können durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 25

Beantragt die Schulleitung die Wegwahl einer Lehrkraft, so kann diese innert 14 Tagen an den Vorstand Rekurs einreichen. Der Vorstand beschliesst endgültig.

D) Sekretariat und Rechnungsführung

Artikel 26

Das Sekretariat setzt sich zusammen aus dem Vereinssekretariat, dem Schulsekretariat und der Rechnungsführung. Das Pflichtenheft wird vom Vorstand bestimmt.

Artikel 27

Ein Vorstandsmitglied kann die Aufgaben des Sekretariats und/oder der Rechnungsführung übernehmen.

E) Kontrollstelle

Artikel 28

¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen und einem Ersatzrevisor/in. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

²Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können eine externe Revisionsstelle mit der Revision beauftragen.

Artikel 29

Die Revisoren bzw. Revisorinnen überprüfen die Rechnungsführung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. RESSOURCEN UND RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 30

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch: Beiträge der öffentlichen Hand, Schulgebühren für den Musikunterricht, Mitgliederbeiträge, Spenden und weitere Zuwendungen.

Artikel 31

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Rechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung abgeschlossen. Die Bücher des Vereins sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 32 Änderung der Statuten

¹Änderungen der Vereinsstatuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

²Die vom Vorstand beantragten Änderungen der Statuten sind im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

Artikel 33 Auflösung des Vereins

¹Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag mindestens vier Wochen vorher an den Vorstand eingereicht wird und an der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Es muss zudem mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Stimmen der Auflösung alle Mitglieder zu, kann sie jederzeit erfolgen.

²Wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist, kann der Vorstand eine zweite Versammlung einberufen, in der die Auflösung ohne besonderes Präsenzquorum beschlossen werden kann.

³Wird die Auflösung beschlossen, ist der Verein rasch möglichst zu liquidieren. Der gesamte Liquidationserlös geht zugunsten der Förderung der musikalischen Bildung an die Gemeinde Stäfa oder an deren Rechtsnachfolgerin. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Artikel 34 Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt Stäfa als Gerichtsstand.

Artikel 35

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 2012 und treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. März 2024 in Kraft.

Stäfa, 27. März 2024

Der Präsident:



Luzius Appenzeller

Die Aktuarin:



Carola Schibli

GRUNDLAGEN

GRUNDLAGEN

- 1) Kanton Zürich. Musikschulgesetz vom 11. November 2019 und Musikschulverordnung vom 5. Oktober 2022.
- 2) VZM (Verband Zürcher Musikschulen) Anstellungs- und Besoldungsreglement vom 1. März 2023 (In Kraft per Schuljahr 2023/24).
- 3) Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Musikschule Stäfa mit der Schule Stäfa vom 7. November 2023 (In Kraft per 1.1.2024).